



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 313/2022/2023

04.07.2023 DWA

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.07.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.800,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

#### **Gründe:**

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Vorfälle beim Spiel gegen den 1. FC Magdeburg in Fall 1 nach Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe von 4.200 Euro beantragt. Für das Verhalten der Anhänger nach Spielende in Fall 2 ist eine Geldstrafe von 12.000 Euro (Platzsturm) und von 3.600 Euro (6 x Bengalos - nach Leitfaden) beantragt worden, insgesamt daher eine Geldstrafe in Höhe von 19.800 Euro.

Dem Antrag hat der SV Darmstadt 98 hinsichtlich der Geldstrafen für die pyrotechnischen Fehlhandlungen der Anhänger zugestimmt. In Bezug auf den Platzsturm hat er dem Antrag nicht zugestimmt und um Einstellung des Verfahrens gebeten. Ein strafwürdiges Verhalten liege dabei nicht vor. Der Verein habe alle Maßnahmen, die in seiner Macht stünden, ergriffen. Es habe es sich um einen friedlichen und kontrollierten Platzsturm gehandelt, der gut organisiert gewesen und bei dem keiner gefährdet worden sei.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



Entgegen der Bewertung des SV Darmstadt 98 stellen sich die hier erfolgten Platzbetretungen nach Spielende allerdings als verbotene unsportliche Handlungen einer Vielzahl von Anhängern dar, die dem Verein verschuldensunabhängig zugerechnet und nach der ständigen Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen belegt werden. Eine Platzinvasion mit einer Vielzahl von Personen birgt hohe Risiken und erhebliche, nicht abschätzbare Gefahren für Leib und Leben von Spielbeteiligten und anderen Personen, auch wenn dies mit hohen Emotionen in Freude über den Aufstieg in die Bundesliga und ohne grundsätzliche Gewaltbereitschaft erfolgt. Entgegen der Sichtweise des SV Darmstadt 98 sind solche Massenbewegungen in hoher Euphorie und Ekstase schon nach objektiver Bewertung nicht hinreichend sicher kontrollierbar, extrem gefährlich und können - insbesondere auch unter Drogen- oder Alkoholeinfluss von Beteiligten - sehr schnell in gefährliche Bedrängungs- und Gewalthandlungen umschlagen. Insbesondere die hier in der gedrängten Menschenansammlung im Stadioninnenraum benutzten bengalischen Fackeln sind dabei geeignet, Verbrennungen zu verursachen. Derart gefährliche äußere Umstände oder das Verhalten Einzelner innerhalb einer Menschenmasse bei räumlicher Beengtheit können zu einer Massenpanik führen, wenn es zu unkontrollierten Flucht- und Wellenbewegungen und damit zu massiven Drucksituationen kommt. Die durch solche Massenbewegungen entstehende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen lässt sich nicht gänzlich verhindern. Jede Form von Platzsturm ist auch nach der Stadionordnung des SV Darmstadt 1998 verboten. Die sogenannten friedlichen Platzstürme werden von der existierenden verbandsrechtlichen Normenlage nicht definiert und nicht geduldet (ständige Rechtsprechung, so DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“; BG-Urteil Nr. 6/2021/2022 vom 20.10.2022 - „1. FC Köln“).

Unter Abwägung der hier berücksichtigungsfähigen, besonderen Strafzumessungskriterien kann die beantragte Geldstrafe für die unerlaubten Platzbetretungen in dem o.g. Fall 2 allerdings moderat und vertretbar - nur im schriftlichen, summarischen Verfahren - auf 10.000,- Euro herabgesetzt werden, dies auch bei vergleichender Betrachtung gleichgelagerter Vorfälle. Die insgesamt beantragte Sanktion ist daher in Höhe von 17.900,- Euro angemessen und gerechtfertigt. Eine weitere Reduzierung ist auch bei wohlwollender Bewertung nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98

27.06.2023

### **Per E-Mail**

#### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SV Darmstadt 98 und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 19.05.2023 in Darmstadt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen zwei Fällen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.800,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

### **Ergänzende Begründung:**

Während des o.g. Spiels wurden im Fanblock des SV Darmstadt 98 pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dies war jeweils ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel) in der 81., 84., 88., 89. und 90. Spielminute. Nach Spielende wurden im Heimblock nochmals zwei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) entzündet (Fall 1).

Nach Spielende stürmten - nach Aufstieg des SV Darmstadt 98 in die Bundesliga - zahlreiche Darmstädter Fans von mehreren Seiten auf das Spielfeld. Dabei wurden auf dem Spielfeld mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet (Fall 2). Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Des Weiteren stellen Platzstürme grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu



unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich bzgl. der Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro (7 x 600,- Euro).

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten des SV Darmstadt 98, dass dieser im Vorfeld sowie während des Spiels mehrere Maßnahmen unternommen hat, um den Platzsturm möglichst zu verhindern bzw. kontrolliert ablaufen zu lassen. Allerdings lassen sich solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint **im summarischen Verfahren** für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro gerade noch vertretbar. Hierbei werden zusätzlich die während des Platzsturms entzündeten pyrotechnischen Gegenstände mit dem nach dem Strafzumessungsleitfaden vorgesehenen Betrag (hier: 6 x 600,- Euro) berücksichtigt.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 19.800,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 04.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –